

RS Vfgh 2011/10/5 B31/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2011

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Stmk LStVG 1964 §50

Leitsatz

Willkürliche Enteignung von Flächen für ein Straßenbauvorhaben; keine Begründung für die Notwendigkeit der Heranziehung der Grundstücke des Beschwerdeführers

Rechtssatz

Verpflichtung zur Prüfung zumindest jener Bedingung der Zulässigkeit einer Enteignung, dass keine privatrechtliche Einigung zwischen der Landesstraßenverwaltung als Enteignungswerberin und dem Beschwerdeführer über die Höhe der Entschädigung erzielt werden konnte. Bloßer Hinweis auf das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ohne nähere Ausführungen und Schlussfolgerungen nicht ausreichend.

Keine Begründung der Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Grundstücke des Beschwerdeführers durch den Verweis auf ein Sachverständigengutachten, weil sich dieses Gutachten lediglich auf die Ermittlung der Höhe des Entschädigungsbetrages bezieht.

Entscheidungstexte

- B 31/11
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.10.2011 B 31/11

Schlagworte

Straßenverwaltung, Enteignung, Bescheidbegründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B31.2011

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at